

A. Allgemeine Bestimmungen

A. 1. Allgemeine Information

1. 1. Die Ausloberin / Vergebende Stelle

Stadtgemeinde Oberndorf

Untersbergstraße 25

A - 5110 Oberndorf

Tel: +43-6272-4225-0

E-Mail:

Fax: +43-6272-4225-14

stadtgemeinde@oberndorf.salzburg.at

1. 2. Ausschreibende Stelle

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 6, Landesbaudirektion

Hochbau – Projektentwicklung

Michael-Pacher-Straße 36

A – 5020 Salzburg

Tel: +43-662-8042-4332

E-Mail:

Fax: +43-662-8042-4191

hochbau@salzburg.gv.at

1. 3. Organisation Wettbewerbsabwicklung

Arge Lechner-Lechner-Schallhammer

Architekt DI Johannes Schallhammer

Priesterhausgasse 18

A - 5020 Salzburg

Tel: +43-662-875697-0

E-Mail:

Fax: +43-662-875697-20

schallhammer@aon.at

1.4. Art des Wettbewerbs

Offener einstufiger, anonymer Realisierungswettbewerb im Oberschwellenbereich mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren

für die Vergabe von Planungsleistungen gemäß Bundesvergabeengesetz (BVerG).

1. 5. Gegenstand des Architektenwettbewerbs

Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erlangung von Vorentwürfen für den Neubau eines BundesOberstufenRealgymnasiums (BORG) an der Watzmannstraße in Oberndorf.

1. 6. Aufgabenstellung

Der Bund (Bundesministerium für Bildung und Frauen) als Schulbetreiber und Erhalter hat 2011 ein neues BORG in der Standortgemeinde Oberndorf gegründet, das derzeit im 3. Jahr (=11. Schulstufe) geführt wird und im ehemaligen Schulgebäude der HAK/PTS untergebracht ist. Die Bestandsnutzung gilt nur als Übergangslösung bis zum Neubau. Eine Standorteignungsprüfung mit einer Machbarkeitsstudie zur Unterbringung für ein 10-klassiges BORG samt Sonderunterrichtsräumen, Verwaltung, Service- und Aufenthaltsbereichen sowie einem zusätzlichen Turnsaal mit Nebenräumen wurde erarbeitet. Die Stadtgemeinde Oberndorf beabsichtigt nun auf einem Baufeld von ca. 4.840 m² diesen Neubau für das BORG bei Erhaltung des bestehenden Turnsaals im Norden der Liegenschaft zu errichten.

1. 7. Finanzielle Rahmenbedingungen

Dieser Auslobung liegt ein unüberschreitbarer finanzieller Rahmen zugrunde, in der Höhe von **maximal € 7.000.000,-- Netto-Baukosten** gemäß ÖNORM B 1801

Kostenbereiche 2 – 4

Kostenbereich 6

Bauwerkskosten inkl. Bestandsanbindung
Außenanlagen, ohne Freisportanlagen

1. 8. Vergütung / Preisgelder:

Insgesamt werden 3 Preise und 3 Anerkennungen ausgesprochen. Ausgehend von ca. 0,75 % der Netto-Baukosten werden € 55.000,-- als gesamtes Preisgeld zur Verfügung gestellt:

1. Preis (Gewinner)	€	20.000,--
2. Preis	€	12.000,--
3. Preis	€	8.000,--
3 Anerkennungen zu je € 5.000,--	€	15.000,--
Preisgeld gesamt:	€	55.000,-- netto

Zahlungen werden, unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem/der WettbewerbsteilnehmerIn und Dritten, ausschließlich an den Federführenden/die Federführende gegen Rechnungslegung (Rechnungsanschrift Ausloberin lt. A. 1.1.) ausbezahlt, vorausgesetzt, die geforderten Leistungen wurden vollständig und termingerecht erbracht.

Im Falle des Zustandekommens eines Dienstleistungsauftrages wird die Vergütung des zustehenden Preisgeldes vom zu vereinbarenden Honorar für Vorentwurfsleistungen in Abzug gebracht, sofern sich der Vorentwurf des zur Ausführung gelangenden Projektes nicht wesentlich vom Wettbewerbsprojekt unterscheidet.

1. 9. Zusammensetzung Jury/Preisgericht (6 Stimmberechtigte):

FachpreisrichterInnen (3):

Arch. DI Anne Mautner Markhof Vertreterin der Architektenkammer
Ersatz: Arch. DI Marlies Breuss

Architekt DI Fritz Genböck Vorsitz Gestaltungsbeirat Oberndorf
Ersatz: Arch. DI Heinz Lang

Architekt DI Erich Wenger Land Salzburg, Abt. 6, Hochbau
Ersatz: DI Alexander Eggerth Projektentwicklung

Sachpreisrichter (3):

MR Dr. Wolfgang Souczek BM für Bildung u. Frauen, Abt. Raum
Ersatz: Thomas Mühleder

AD Mag. Andreas Mazzucco Landesschulrat für Salzburg
Ersatz: Alexandra Schwab

Bürgermeister Peter Schröder Stadtgemeinde Oberndorf
Ersatz: Sabine Mayrhofer 1. Vizebürgermeisterin

BeraterInnen :

Thomas Mühleder	BM für Bildung und Frauen
Alexandra Schwab	LSR, Budget/Wirtschaftsreferat
HR Dr. Gerhard Radlwimmer	Landesschulinspektor für BORG
Dir. Mag. Ingrid Rathmair	Direktorin BORG Sbg. Nonntal
Dr. Mag. Karin Hochradl	Stv. Leitung BORG Oberndorf
DI Alexander Eggerth	Hochbautechn. SV, Gestaltungsbeirat
DI Dieter Müller, Bauamtsleiter	Stadtgemeinde Oberndorf
DI Johannes Schallhammer	Vorprüfung
DI Maria Flieher	Land Salzburg, Abt. 6, Hochbau
Ing. Stefan Lüftenegger	Land Salzburg, Abt. 6, Hochbau
DI (FH) Andrea Barth	Land Salzburg, Abt. 6, Hochbau

1.10. Termine

- | | | |
|--|-------------------|-----------|
| a) Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 | 08.10.2014 | |
| b) Konstituierung der Jury | 22.10.2014 | 14:00 Uhr |
| Kolloquium, Bauplatzbesichtigung | 22.10.2014 | 15:30 Uhr |

c) Projektabgabe	09.12.2014	11:00 Uhr
Modellabgabe	19.12.2014	11:00 Uhr
e) Jurysitzung	03.02.2015	
	04.02.2015	

A. 2. Teilnahmeberechtigung

2. 1. Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind

- Österreichische ArchitektInnen, ZivilingenieurInnen für Hochbau und ZT Gesellschaften **mit aufrechter Befugnis** gemäß Ziviltechniker-gesetz in der geltenden Fassung.
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, des EWR oder der Schweiz, die in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines/r freiberuflichen Architekt/in oder eines/r freiberuflichen Ingenieurkonsul-ten/in auf einem Fachgebiet, des den Fachgebieten der o. a. Be-fugnisträgerIn gleichzuhalten ist, befugt ausüben.
- Natürliche Personen, die eine Planungsberechtigung zur selbst-ständigen Planung des Wettbewerbsgegenstandes im Sitzstaat des Teilnehmers.
- Juristische Personen im vorgenannten Sinne, sofern deren sat-zungsgemäßer Gesellschaftszweck auf Planungsleistungen ausge-richtet ist und der Wettbewerbsaufgabe entspricht und einer der vertretungsbefugten Geschäftsführer die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.

Die Teilnahmeberechtigung (aufrechte Befugnis) muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Wettbewerbsarbeiten aufrecht sein und ist nachzuweisen.

Die Wettbewerbsteilnehmer bzw. Arbeitsgemeinschaften als Solches müssen überdies die dem Leistungsumfang entsprechende wirt-schaftliche, technische und finanzielle Eignung sowie die Zuverlässig-keit, Sachkenntnis und Erfahrung besitzen - und auf Verlangen des Auftraggebers im Zuge des Verhandlungsverfahrens nachweisen - und im Übrigen alle in den einzelnen Bestandteilen dieser Ausschrei-bung angeführten Bedingungen erfüllen können.

Jeder Teilnehmer an diesem Verfahren ist nur einmal teilnahmebe-rechtigt (auch im Rahmen einer Teilnahme- bzw. Arbeitsgemein-schaft).

Eine Mehrfachteilnahme zieht den Ausschluss sämtlicher Wettbe-werbsarbeiten, an denen der Verfasser beteiligt ist, nach sich.

Für die nichtösterreichischen TeilnehmerInnen wird auf die Informationspflicht der DienstleisterInnen vor Erbringung der Dienstleistung (im Auftragsfall) an die Dienstleistungsempfänger gemäß § 32 ZTG hingewiesen.

Anmerkung: Gemäß § 32 ZTG ist der/die Dienstleister/in verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren (im Auftragsfall):

1. das Register, in dem er/sie eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
2. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
3. die Berufskammer oder vergleichbare Organisationen, denen der/die Dienstleister/in angehört,
4. die Berufsbezeichnung oder seinen/ihren Befähigungsnachweis,
5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art. 22 Abs. 1 ABl. L 145 vom 13.06 1977 S 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG, ABl. L 168 vom 01.05.2004 S. 35 und
6. Einzelheiten zu seinem/ihrer Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Gemäß § 70 Abs. 1 Z 1 bestätigt der/die TeilnehmerIn mit seiner/ihrer Unterschrift am Formular VERFASSERBRIEF, dass er/sie die Teilnahmeberechtigung besitzt (aufrechte Befugnis) sowie die Richtigkeit der Angaben. Auf eventuelle strafrechtliche Folgen von Falschangaben wird hingewiesen.

2. 2. Von der Teilnahme am Verfahren sind/werden ausgeschlossen

- a) Alle Personen die unter Pkt. 2. 1. genannte Voraussetzungen nicht erfüllen.
- b) Die Vorprüfer, Preisrichter und Ersatzpreisrichter sowie deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum 4. Grad, Verwandte oder im 2. Grad Verschwägerter, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene); deren Teilhaber an aufrechten Ziviltechnikergesellschaften (Bürogemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte Ziviltechnikergesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden.

- c) Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichtes in einem berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte, bei Universitätsprofessoren die Angehörigen des jeweiligen Institutes) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichtes in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht.
- d) Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichtes in seiner Entscheidung als Preisrichter zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, welche auf die Urhebererschaft schließen lässt.
- e) Alle Teilnehmer die mehr als einen Wettbewerbsbeitrag eingereicht haben oder an mehreren Wettbewerbsbeiträgen beteiligt sind, wobei alle Wettbewerbsbeiträge, an denen der Verfasser beteiligt ist, ausgeschieden werden.
- f) Wettbewerbsteilnehmer bei denen ein Ausschließungsgrund gemäß BVergG 2006 vorliegt.
- g) Wettbewerbsteilnehmer, die im Pkt. 4. 4. „Einzureichende Unterlagen, Art und Umfang der Leistungen“ angegebene Nachweise, Formblätter und Mindestleistungen nicht erbringen

2. 3. Ausschließungsgründe im laufenden Verfahren, Mitarbeiter

Ausschließungsgründe gem. Pkt. 2. 2. die erst während des laufenden Verfahrens entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Beginn an bestanden haben.

Die Ausschließungsgründe werden auch dann für den Wettbewerbsteilnehmer wirksam, wenn sie sich auf am Verfahren mitwirkende Mitarbeiter des Projektanten beziehen.

A. 3. Rechtsgrundlagen und Verfahrenshinweise

3. 1. Verfahrensregeln

Der Wettbewerb basiert auf den Bestimmungen des BVergG 2006.

Er orientiert sich an der Wettbewerbsordnung Architektur und fasst in dieser Ausschreibung in den angeführten Punkten 1 bis 20 die der WOA 2010, Teil B, zugrundeliegenden §§ 1 bis 24 zusammen. Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestimmungen sind vorrangig zu betrachten.

- Mit der Einreichung seines Wettbewerbsprojektes nimmt der Wettbewerbsteilnehmer sämtliche in der Ausschreibung enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen an und unterwirft sich diesen. Er ist damit bis zur Entscheidung des Preisgerichtes auch zur Geheimhaltung des eigenen Projektes verpflichtet.

Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind in Fachfragen unanfechtbar und endgültig.

- Bei Streitigkeiten in formalen Fragen, nicht jedoch in solchen, die sich Entscheidungen der Jury und insbesondere auf die Reihung der Wettbewerbsprojekte beziehen, werden Auslober und Wettbewerbs Teilnehmer eine Beratung durch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg in Anspruch nehmen. Sollten sich solche Streitigkeiten nicht durch die Vermittlung der Kammer regeln lassen, so unterwerfen sich die Parteien der Österreichischen Gerichtsbarkeit.
- Als Gerichtsstand gilt Salzburg.

3. 2. Werknutzungsrecht, Urheberrecht

Das sachliche Eigentumsrecht an den Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung der Aufwandsentschädigung auf den Auslober bzw. Auftraggeber über. Beim Projektverfasser verbleibt das geistige Eigentum an den eingereichten Projekten, worin das Recht der anderweitigen Verwertung (z.B. Publikation in Fachschriften, Verwendung zu Referenzen u.ä.) eingeschlossen ist.

Das Werknutzungsrecht für die Projektrealisierung wird Vertragsgegenstand und wird im anschließenden Verhandlungsverfahren geregelt. In jedem Fall jedoch steht dem Auftraggeber das Recht zu, Änderungen an Planung und Ausführung zu verlangen, die aus Zwängen der Finanzierbarkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich werden, um die Ausführung des Bauwerks nicht zu gefährden.

3. 3. Freigabe Architektenkammer

Als zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ und SBG - Geschäftsstelle Salzburg - die Wettbewerbsunterlagen für das Verfahren "Neubau BORG Oberndorf" mit der WSA 2010 Teil B gemäß Artikel X WSA 2010 hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der TeilnehmerInnen überprüft. Mit Schreiben vom 17.3.2014 hat die Kammer ihre Preisrichterin nominiert und ihre Kooperation mit dem Auftraggeber bestätigt.

A. 4. Wettbewerbsabwicklung

4. 1. Bekanntmachung des Wettbewerbs

Der Wettbewerb steht allen Teilnahmeberechtigten lt. A.2.1. offen. Die Veröffentlichung gem. BVergG 2006 §46(1)1 erfolgt im Internet-Portal vom Land Salzburg www.salzburg.gv.at/ausschreibungen

4. 2. Aussendung der Unterlagen

Die Unterlagen sind von der o.a. Internetadresse nach vorheriger Registrierung durch Download zu erhalten.

4. 3. Bauplatzbesichtigung, Kolloquium

Zur Besichtigung des Bauplatzes wird von der Ausloberin eine Begehung vor Ort am Standort Watzmannstraße 40 mit anschließendem Kolloquium im Turnsaal veranstaltet.

Fragen, die sich aus der Wettbewerbsausschreibung bzw. Begehung ergeben, können beim anschließenden Kolloquium an die anwesenden Jurymitglieder und BeraterInnen gerichtet werden.

Bauplatzbesichtigung und Kolloquium:

Termin: Mittwoch 22.10.2014, 15:30 Uhr

Ort: Watzmannstraße 40, 5110 Oberndorf

Fragen und Antworten werden in einem Protokoll dokumentiert, welches vom Büro der Wettbewerbsorganisation binnen 10 Tagen an die TeilnehmerInnen geschickt werden wird.

Bei Abweichungen gegenüber dem Wettbewerbstext gelten die schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen aus dem Kolloquium.

4. 4. Einzureichende Unterlagen, Ausarbeitung des Wettbewerbsprojektes, Art und Umfang der Leistungen

Projektpläne, genereller Lösungsvorschlag

Die Planunterlagen sind **2-fach** ausgeplottet und gerollt einzureichen, **maximal 2 Blätter DIN A 0**, mit Planreihenfolge versehen:

- **Lageplan M 1 : 500**
Darstellung des städtebaulichen Konzeptes mit Lage im Bauplatz samt Verkehrserschließung, ruhende Verkehrsflächen, Freiraumkonzept, Absoluthöhen der wesentlichen (Erschließungs)Ebenen und maßgebliche Gebäude)Höhen, Abstände zu den Grundgrenzen
- **Grundrisse aller Geschoße M 1 : 200,**
mit Angabe der Projektraumgrößen, Raumnutzung sowie Raumnummern gemäß Raum- und Funktionsprogramm zur Prüfung der Zuordnung der Raumgruppe, Angabe der Niveaus
- **notwendige Schnitte M 1 : 200**
ein Längsschnitt sowie ein Querschnitt, davon 1x durch die bestehende und neue Turnhalle mit Geschoßhöhen, Gebäudehöhen und absoluten Höhen
- **alle wesentlichen Ansichten/Fassaden M 1 : 200**
- **Schaubilder**
Maximal eine animierte CAD-Darstellung, jedenfalls mit Darstellung des Eingangs/Zugangsbereiches

Modell M 1 : 500

Das Einsatzmodell wird per Post zugeschickt. Die Fotoaufnahmen zum Umgebungsmodell werden für die Wettbewerbsteilnehmer im Extranet auf die Internetseite des Modelbauers zum downloaden gestellt (www.aw-modell.at).

Es wird eine einfache Darstellung zur Veranschaulichung der/s Baukörper/s im Gelände erwartet

Weitere Unterlagen (Verzeichnis auf einer DIN A 4 Seite)

- **Erläuterungsbericht**
Baubeschreibung - max. 2 DIN A 4 Seiten – mit Motivbericht und Angaben zur Bauweise und Materialien
- **Funktionsschema**
mit farblich unterschiedlich dargestellten Funktionsbereichen der im Raum- u. Funktionsprogramm ausgewiesenen Raumgruppen
- **Nachweis der Erfüllung R + F – Programm, Beilage C. 02 ausfüllen**
Zusammenstellung der projektbezogenen Nutzflächen in Gegenüberstellung zur Ausschreibung
- **Berechnungsblätter**
Ermittlung der NGF, BGF und BRI anhand von Berechnungsblättern Maßstab 1:500 zur Überprüfung der Gebäudedaten hinsichtlich Plausibilität der Einhaltung des Kostenrahmens
- **Erläuterungsbericht Nachhaltigkeitskriterien, lt. Vorlage, Beilage C. 10 ausfüllen**
entsprechend den Vorgaben im Formblatt „Erläuterungsbericht Nachhaltigkeitskriterien“ (lt. Beilage C. 09.) ist in der rechten Spalte eine Kurzbeschreibung der in der Vorlage erhaltenen Themen abzugeben
- **Verfasserbrief, lt. Vorlage, Beilage C.11. ausfüllen**

4. 5. Kennzeichnung des Wettbewerbsprojektes

Das Wettbewerbsprojekt (je abgegebenes Blatt der Unterlagen) ist mit einer **sechsstelligen Kennzahl** zu versehen und hat die Aufschrift zu enthalten:

„Wettbewerb Neubau BORG Oberndorf“

Der Wettbewerbsarbeit ist ein Verzeichnis aller eingereichter Unterlagen und ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag mit der sechsstelligen Kennzahl und der Aufschrift „Verfasserbrief“ bei zulegen, wobei diese/r den Identitätsnachweis mit Namen und Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin (der Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft) enthält, unter Verwendung der Beilage C.11).

4. 6. Abgabe der Wettbewerbsarbeiten

Die **Wettbewerbsarbeiten** müssen **bis 09.12.2014, 11 Uhr**, im verschlossenen Zustand mit der Aufschrift

„Wettbewerb Neubau BORG Oberndorf“

und mit der **sechsstelligen Kennzahl** versehen im Büro der Wettbewerbsorganisation lt. A. 1. 3. eingelangt sein.

Auf Wunsch wird eine Übernahmebestätigung ausgestellt. Es wird darauf verwiesen, dass verspätet eingelangte oder unvollständige Wettbewerbsarbeiten nicht bewertet werden dürfen.

Das Modell muss spätestens 10 Tage nach den Wettbewerbsarbeiten **bis 19.12.2014, 11 Uhr**, mit oben stehender Kennzeichnung im Büro der Wettbewerbsorganisation Büro eingelangt sein.

4. 7. Erklärungen des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Mit der Abgabe der Wettbewerbsarbeit erklärt der/die TeilnehmerIn, dass er/sie

- zur Durchführung der bezeichneten Arbeiten berechtigt ist,
- die erforderlichen Angestellten, KonsulentInnen und anderen MitarbeiterInnen, nach Maßgabe der technischen Erfordernisse einsetzt und dadurch die geforderten Termine halten kann.
- bereit ist, die Ausführung der beschriebenen Arbeiten sowie die volle Verantwortung dafür unter den gegebenen Bedingungen ohne Einschränkung zu übernehmen und
- sich verpflichtet, mit der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen binnen 2 Wochen nach Aufforderung zu beginnen

4. 8. Vorprüfung

Die Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten erfolgt durch das Büro der Wettbewerbsorganisation lt. A. 1. 3.

Gegenstand der Vorprüfung ist:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen
- Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen
- Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms
- Abweichungen von Raumgrößen aus dem R+F (Toleranz +/- 5 %)
- Erkennbare Problempunkte bzgl. baupolizeilicher Vorschriften
- Erfüllung der Aspekte bzgl. Nachhaltigkeit
- Augenscheinliches Verhältnis zwischen Volumen und Oberflächen
- Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten, NF, NGF, BGF, BRI, Kosten
- Kennzahlenvergleich der Projekte

A. 5. Vorgehensweise des Preisgerichtes

5. 1. Beurteilungskriterien

Die nachstehenden **vier Beurteilungskriterien** sind in ihrer Gewichtung prinzipiell **gleichrangig**, vorbehaltlich geringfügiger Änderungen der Gewichtung, die jedoch ausschließlich von der Jury in der Konstituierung vorgenommen werden können.

- a) Städtebauliche Lösung
 - Erschließung, Gliederung und Strukturierung des Baukörpers
 - Lage in Hinblick auf Bestand und Umgebung
- b) Architektur und Ästhetik
 - Baukünstlerische Gestaltungsqualität
 - Ausformulierung der Anbindungslösung
- c) Funktionalität und sozio-kulturelle Aspekte
 - Umsetzung des Raum- und Funktionsprogramms
 - Anbindung an den Bestand der Turnhalle (1999)
 - Verkehrslösung Watzmannstraße, Parkplatzorganisation
 - Gesundheit, Komfort und Nutzerzufriedenheit
- d) Wirtschaftlichkeit und ökologische Nachhaltigkeit
 - Plausibilität der Kosten
 - Kompaktheit der Gesamtanlage
 - Ökonomische Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf Konstruktion, Errichtung und Betrieb
 - Erfüllung bauökologischer Grundsätze und Energieeffizienz

5. 2. Beurteilung durch das Preisgericht

Die Begutachtung und Beurteilung der Projekte erfolgt unter Berücksichtigung der in A. 5. 1. angeführten Beurteilungskriterien.

Diese Beurteilung erfolgt nach Bewertungsdurchgängen, in denen die Teilnehmer unter Anwendung der Beurteilungskriterien eingegrenzt werden können.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Preisgericht legt die **Reihung der Preisträger und Anerkennungen gemäß A. 1. 8.** und darüber hinaus **zwei Nachrücker** fest.

Das Preisgericht wird klare, umfassende Empfehlungen an den Auslober/Auftraggeber hinsichtlich der Projektoptimierung für das Verhandlungsverfahren zur Vergabe abgeben.

Über die Entscheidungen des Preisgerichtes wird eine Niederschrift verfasst. Dazu wird in den Projektbeschreibungen eine ausführliche Begründung samt geführter Argumentation zur jeweiligen Bewertung dokumentiert.

5. 3. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

Das Wettbewerbsergebnis wird den WettbewerbsteilnehmerInnen sowie der zuständigen Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten nach Abschluss der Arbeit des Preisgerichtes bekannt gegeben.

Jede/r WettbewerbsteilnehmerIn kann von der Wettbewerbsorganisation Einsicht in den sein Projekt betreffenden Teil des Protokolls zur Preisgerichtssitzung verlangen.

5. 4. Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten werden nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens zur Vergabe der Architektenleistungen ausgestellt. Die Namen der Verfasser der Wettbewerbsarbeiten sowie deren MitarbeiterInnen werden in dieser Ausstellung angegeben. Ort und Zeitpunkt dieser Ausstellung werden allen WettbewerbsteilnehmerInnen, den PreisrichterInnen und BeraterInnen der zuständigen Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bekannt gegeben.

5. 5. Rückgabe der Wettbewerbsarbeiten

Die Unterlagen der PreisträgerInnen verbleiben bei der Ausloberin. Die übrigen Wettbewerbsarbeiten werden den VerfasserInnen auf ausdrücklichen Wunsch nach Ausstellung auf dem Postweg per Nachnahme auf eigenes Risiko zugesandt oder können persönlich abgeholt werden. Nicht abgeholte Unterlagen werden danach vernichtet.

5. 6. Nachrücken

Stellt sich beim Öffnen der Kuverts mit den Namen der ProjektverfasserInnen (Verfasserbrief, Identitätsnachweis) am Ende der Beurteilung durch das Preisgericht heraus, dass der/die VerfasserIn einer der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten nicht teilnahmeberechtigt war oder ein Ausschließungsgrund vorliegt, so rücken die in der Reihung nachfolgenden Projekte nach. Aus diesem Grunde werden über die sechs zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten hinaus zwei Nachrücker festgelegt.

A. 6. Verhandlungsverfahren zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages

6. 1. Absichtserklärung der Ausloberin

Dem Wettbewerb folgt hinsichtlich Vergabe der Planungsleistungen ein Verhandlungsverfahren gemäß BVergG 2006, § 30 (2) 6.

Die aus der Wettbewerbsbeurteilung hervorgehende Reihung liegt diesem Verhandlungsverfahren zugrunde, wobei die Reihung des Preisgerichtes vorgibt, dass die Ausloberin mit dem Gewinner/der Gewinnerin (1. Preis) hinsichtlich der Beauftragung der Planung Verhandlungen führt. Nur im Falle eines Nichtzustandekommens eines Vertragsabschlusses mit dem Gewinner/der Gewinnerin sind mit dem/der unmittelbar Nachgereihten (2. Preis) bzw. – ebenfalls bei Scheitern der Verhandlungen mit diesem/dieser – mit dem/der nächsten PreisträgerIn (3. Preis) Verhandlungen zu führen.

Die Ausloberin / Auftraggeberin behält sich das Recht vor, allfällige aus städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge des Verhandlungsverfahrens zur Auftragserteilung oder der weiteren Bearbeitung verlangen zu können. Dabei sollten jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale erhalten bleiben. Der Auftrag kann jedenfalls erst nach einem einvernehmlich gefundenen Kostenrahmen (dient als Vertragsbemessungsgrundlage) erteilt werden.

6. 2. Bewertung für das dem Realisierungswettbewerb angeschlossene Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Planungsleistungen

Die Ausloberin wird in den Verhandlungen aufgrund von nachfolgenden vier Zuschlagskriterien bewerten bzw. den/die BestbieterIn ermitteln. Diese/r ist erst dann feststehend, wenn in jedem der vier Kriterien inhaltlich in wesentlichen Bereichen Einigung zwischen der Ausloberin und dem/der GewinnerIn des Wettbewerbs erzielt wurde und die angeführten Mindestanforderungen erfüllt sind.

6. 3. Zuschlagskriterien

1) **Projekt:**

Verhandlungsgegenstand ist die Umsetzung der Empfehlungen der Jury an die Ausloberin / Auftraggeberin, mit der das Gewinnerprojekt – oder nachgereichte Projekt gemäß A. 6. 1. - jene Änderungen und Ergänzungen, kurz Verbesserungen, erfährt, das zur Beauftragung des Projektverfassers/der Projektverfasserin berechtigt.

Als Mindestanforderung gilt, dass das Projekt durch Änderungswünsche nicht in seinen charakteristischen Grundlagen und Merkmalen soweit abgeändert wird, dass keine Identität mehr zwischen dem wettbewerbsprämiierten Projekt vor und nach dem Verhandlungsverfahren besteht.

2) Einhaltung Kostenrahmen:

Jede/r WettbewerbsteilnehmerIn erkennt mit der Abgabe seiner/ihrer Wettbewerbsarbeit an, dass sein/ihr Projekt an diese finanzielle Vorgabe von € 7.000.000,- gebunden ist. Sollte durch die sachverständige Vorprüfung festgestellt werden, dass die Wettbewerbsarbeit diese Kostenobergrenze überschreitet, so kann im Verhandlungsverfahren mit dem/der WettbewerbsiegerIn so lange das Projekt nachverhandelt werden, bis sich das betreffende Projekt innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens befindet.

Als Mindestanforderung gilt, dass durch dieses "Nachverhandeln" das Projekt in seinen charakteristischen Grundlagen und Merkmalen nicht wesentlich verändert wird.

3) Einhaltung Vertragsbedingungen:

Verhandlungsgegenstand ist jener Entwurf des Werkvertrages, der nach Abschluss des Realisierungswettbewerbs von der Ausloberin /Auftraggeberin dem/der VerhandlungspartnerIn in der Einladung zum Verhandlungsverfahren ausgehändigt wird und dessen Einhaltung und Erfüllbarkeit bewertet werden.

Falls der/die VerhandlungspartnerIn Abweichungen vom Vertragsentwurf zu Lasten der Auftraggeberin vornimmt oder vornehmen möchte, schlägt sich dies in der Bewertung dieses Zuschlagskriteriums nieder.

Die Auftraggeberin beabsichtigt folgende Planungsleistungen zu beauftragen, wobei sich diese an der HOA 2004, Stand 1.12.2004, orientieren und aus § 3, Teilleistungen, zitiert werden und für die Bewertung (gemäß § 11) von einem **Richtwert von 95 % Büroleistung** ausgegangen werden kann (nicht angeführte oder erforderliche restliche Teilleistungen bleiben einem noch zu beauftragenden Projektmanagement vorbehalten):

Vorentwurf (unter Abzug des Preisgeldes)
 Entwurf
 Einreichung
 Ausführungsplanung

Kostenermittlungsgrundlagen
 Künstlerische Oberleitung der Bauausführung
 Technische Oberleitung (teilweise)
 Geschäftliche Oberleitung (teilweise)

Die Einhaltung der Vertragsbedingungen ist dann nicht gegeben, wenn bezüglich des zur Verhandlung ausgehändigten Werkvertragsentwurfes inhaltlich in "wesentlichen Bereichen" keine Einigung erzielt werden kann. Als wesentliche Bereiche gelten und sind zugleich Mindestanforderungen:

- o Bewertung der o.a. Teilleistungen (**95 %**)
- o Festlegung der Klasse des Schwierigkeitsgrades der Bauaufgabe, vgl. HOA § 7, **Klasse 5** (allgemein bildende höhere Schulen)
- o Pauschalierung der Nebenkosten mit **4,0 %**
- o Bearbeitung nach **aktuellen CAD-Richtlinien Land Salzburg**
- o Berücksichtigung folgender Mehrleistungen im Honorar
 - Raumbuch
 - Brandschutzpläne
 - Bestandsplanung nach Projektabschluss (Basis Ausführungspläne)

4) Honorarangebot:

Mit Einladung zum Verhandlungsverfahren wird der/die VerhandlungspartnerIn zur Abgabe eines Honorarangebotes aufgefordert werden, dem die zuvor angeführten Honorar bildenden Parameter zugrunde zu legen sind und für das der einvernehmlich ausverhandelte Kostenrahmen gemäß A. 1. 7, dargestellt in Beilage C. 2. der TeilnehmerIn, die Grundlage liefert.

Es ist von einem Mindestnachlass > 7,5 % auszugehen (aufrechte Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten).

6. 4. Vorbehalt der Ausloberin und der Vergebenden Stelle:

Kann das Bauvorhaben – aus welchen Gründen immer – nicht realisiert werden und wird dies vor Abschluss des Verhandlungsverfahrens mitgeteilt, sind sämtliche Ansprüche der TeilnehmerInnen am Wettbewerb mit den ausbezahlten Preisen bzw. Ankäufen abgegolten. Eine Anwendung des § 1168 ABGB wird zur Gänze ausgeschlossen.